



## Statuten des Vereines „Club Alfa Romeo Classico“

### Art.1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Club Alfa Romeo Classico“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

### Art.2 Ziel und Zweck

Der Club bezweckt

- a) die Erhaltung von klassischen Fahrzeugen der Marke ALFA ROMEO in möglichst gutem Originalzustand,
- b) den Erfahrungsaustausch unter Mitglieder,
- c) die Organisation von gemeinsamen Ausfahrten und Treffen der Mitglieder,
- d) die gegenseitige Mithilfe bei der Beschaffung von Ersatzteilen,
- e) die Pflege von Kontakten zu gleich gesinnten Vereinen im In- und Ausland und zu der am Vereinszweck interessierten Industrie.

### Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein klassisches Fahrzeug besitzt.

Als klassische Fahrzeuge im Sinne des Vereins gelten

- a) einerseits Fahrzeuge und Modelle, welche seit mindestens 20 Jahren nicht mehr produziert werden, andererseits
- b) Fahrzeug, Typen und Modelle, von welchen während der gesamten Produktionszeit nicht mehr als 5000 Exemplare hergestellt wurden,

wobei zur Identifikation von Fahrzeugen bis auf weiteres das Buch „Alfa Romeo Produktion Cars 1910 – 1996“ von D’Amico und Tabucchi dient.

3.2 Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche am Vereinszweck interessiert ist und bereit ist, den Verein mit Rat und Tat zu unterstützen.

3.3 Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt und sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

3.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu dessen Bedingungen zu benutzen.

3.5 Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich über welchen der Vorstand entscheidet.

#### Art. 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinjahres möglich und muss einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

#### Art. 5 Die Vereinsorgane

- 5.1 Die Hauptversammlung  
Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 5.2 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 5.4 Die Hauptversammlung beschliesst insbesondere über die:
- a) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren;
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren (maximal 3);
  - c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge, diese dürfen Fr.150 pro Jahr nicht übersteigen;
  - d) Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5.5 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.
- 5.6 Der Beschluss zur Statuten Änderung sowie zur Auflösung des Vereins benötigt eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 5.7 Bei Wahlen wird, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, zwischen den beiden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl abgehalten.
- 5.8 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig
- 5.9 Bei der Beschlussfassung über Décharge, über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und dem Club-Obmann. Ämter Kumulation ist zulässig.
- 6.3 Der Präsident und der Vize-Präsident vertreten den Verein in allen Belangen. Beide können den Verein alleine vertreten und verpflichten. Sie leiten die Sitzungen und Versammlungen und führen deren Beschlüsse durch.
- 6.4 Dem Sekretär obliegen die Führung der Mitgliederkartei, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Protokolle. Diese sind von ihm und vom Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten zu unterzeichnen.
- 6.5 Der Kassier hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Der Kassier hat jeweils der ordentlichen Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 6.6 Dem Club-Obmann obliegt die Organisation der Ausfahrten und der weiteren Vereinsanlässe, dies in Absprache mit dem Vorstand.

## Art. 7 Die Revision

- 7.1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Hauptversammlung Antrag auf Genehmigung desselben sowie auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.
- 7.2 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## Art. 8 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## Art. 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten anteilig an die Mitglieder verteilt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung vom 18. Februar 2006 genehmigt.

....., den.....

Der Präsident:

Der Vize-Präsident: